

MEDIENMITTEILUNG

Ausschreibungspflicht von Konzessionsverträgen: WEKO wirft viele ungelöste Fragen auf
WEKO-Gutachten: Vorerst kein Handlungsbedarf für Gemeinden!

Die Wettbewerbskommission (WEKO) hat ein Gutachten zur Frage der Ausschreibungspflicht für Konzessionsverträge veröffentlicht. Sie vertritt darin die Meinung, dass Konzessionsverträge öffentlich ausgeschrieben werden müssten. Der VLG nimmt dies zur Kenntnis. Er stellt auch fest, dass es sich dabei um ein Gutachten handelt, welches keine Rechtsverbindlichkeit auslöst. Es gibt daher für diejenigen Gemeinden, welche den Konzessionsvertrag genehmigt haben, keinen unmittelbaren Handlungsbedarf. Der VLG wird das Gutachten von einer unabhängigen Stelle analysieren lassen.

pd. Die WEKO vertritt in einem Gutachten die Meinung, dass unter anderem inskünftig auch Konzessionsverträge für Stromleitungen öffentlich ausgeschrieben werden müssten. Der VLG nimmt diese Meinungsäusserung der WEKO mit Überraschung zur Kenntnis, wurde doch in der Fachwelt bis anhin überwiegend eine andere Meinung vertreten. Allerdings vertritt die WEKO auch die Meinung, dass es für ein korrektes Ausschreibungsverfahren klare Bedingungen braucht, die noch zu definieren wären. Nur dadurch könne der gewünschte ökonomische Nutzen aus der Ausschreibungspflicht erreicht werden. Sie regt an, rasch das Stromversorgungsgesetz anzupassen. Ausgangspunkt für das WEKO-Gutachten sind die neuen Konzessionsverträge der Luzerner Gemeinden mit der CKW.

Das Gutachten spricht sich mit keinem Wort über die von den meisten Gemeinden bereits genehmigten Konzessionsverträge mit der CKW aus. Der VLG geht daher davon aus, dass diese nach wie vor gültig sind und daher für diejenigen Gemeinden kein Handlungsbedarf besteht. Der VLG wird bei der WEKO eine entsprechende Anfrage deponieren und erwartet im Sinne der Rechtssicherheit eine klare und rasche Antwort. Gleichzeitig wird sie das Gutachten von einer unabhängigen Stelle analysieren lassen und anschliessend aufgrund der neuen Ausgangslage weitere Schritte beschliessen.

Im Übrigen wirft das Gutachten der WEKO sehr viele Fragen auf, ohne darauf Antworten zu liefern. Insbesondere soll die Ausschreibungspflicht auch für die Wasserversorgungen sowie den öffentlichen Plakataushang gelten. Diese sind nun vorerst auf allen Ebenen zu klären. Für den VLG will das Gutachten daher primär der Politik gewisse Handlungsrichtlinien für die weiteren Gesetzgebungsarbeiten mitgeben. Er erwartet, dass nun gerade auf Bundesebene die offenen Fragen geklärt werden, damit einerseits eine solidarische Absicherung der Versorgung sichergestellt und andererseits der leidige Streit zwischen einzelnen Unternehmen und Gemeinden gütlich beendet werden kann. Mit einer gewissen Genugtuung stellt der VLG schliesslich fest, dass die WEKO - wohl nicht zuletzt im Hinblick auf die unklaren Folgen - keinen formellen Entscheid mit Rechtswirkung erlassen hat, sondern es bei einer Meinungsäusserung in Form eines Gutachtens hat bewenden lassen.

Veröffentlicht: Freitag, 16. April 2010

Rückfragen:

- Ruedi Amrein, Präsident (G: 041 925 80 55; N: 079 299 37 42)
- Ludwig Peyer, Geschäftsführer (G: 041 368 58 10; N: 079 344 75 56)
- Irene Keller, Leiterin Bereich Bau-Umwelt und Energie VLG (G: 041 397 24 12)